

**Anordnung  
zur Änderung der Richtlinien zum Beschluß über  
Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten  
Wirtschaft.**

**Vom 20. September 1957**

Zur Änderung der Richtlinien vom 1. Januar 1954 zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. S. 73) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziffern 5 bis 8 des Abschnittes III der Richtlinien werden aufgehoben.

§ 2

An die Stelle der nach § 1 aufgehobenen Bestimmungen treten nachstehende Ziffern 5 bis 17:

5. Mängel der gelieferten Guß- und Schmiedestücke sind dem Lieferer schriftlich durch Übersendung eines Mängelprotokolls anzuzeigen, das auch die Unterschrift des Leiters der betrieblichen Gütekontrolle tragen muß.
6. In dringenden Fällen kann die Mängelrüge durch Fernschreiben erhoben werden. Das Mängelprotokoll ist in einem solchen Falle unverzüglich nachzureichen.
7. Mängel, die für den Besteller bei Entgegennahme der Guß- und Schmiedestücke ohne weiteres erkennbar sind; hat er unverzüglich — spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entgegennahme — dem Lieferer anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung zu rügen. Nach Empfang der Mängelrüge ist der Lieferer berechtigt, das beanstandete Material zu besichtigen.
8. Stücke mit Fehlern, die das handelsübliche Aussehen, die Bearbeitbarkeit oder Verwendbarkeit nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, gelten als vertragsgerechte Lieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
9. Gewährleistungsansprüche aus Mängelrügen nach Ziff. 7 verjähren sechs Monate nach Entgegennahme der Guß- oder Schmiedestücke durch den Besteller. Dies gilt auch für Gußstücke, die einer längeren Alterung unterliegen. Die Guß- und Schmiedestücke sind innerhalb von drei Monaten anzureißen und vorzuschrubben. Bei Serienproduktion sind Termine über Zwischenproben, ihre sofortige vollständige Bearbeitung und die Art der Weiterführung dieser Produktion zu vereinbaren.
10. Erkennt der Lieferer nach Eingang des Mängelprotokolls die Mängelrüge an, hat er seine Entscheidung darüber, ob
  - a) er die angezeigten Mängel unverzüglich auf seine Kosten beseitigen will (Nachbesserung),
  - b) die Nachbesserung im Werk des Bestellers oder des Lieferers durchgeführt werden soll,
  - c) er kostenlosen Ersatz für die beanstandeten Stücke innerhalb einer zu vereinbarenden Frist leisten will (Nachlieferung),
  - d) er die Stücke zum vollen Rechnungswert gutschreiben will,

im Falle der Ziff. 5 innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Mängelrüge, im Falle der Ziff. 6 innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Mängelprotokolls dem Besteller mitzuteilen. Die Erteilung der Gutschrift nach Buchst. d bedarf der Zustimmung des Bestellers.

11. Hält sich der Lieferer nicht an die in Ziff. 10 angegebenen Fristen oder schweigt er überhaupt, so kann der Besteller die Nachbesserung selbst auf Kosten des Lieferers vornehmen.
12. Nachbesserungskosten bis zu 10 DM je Stück hat der Besteller zu tragen. Sind die Nachbesserungskosten höher als 10 DM je Stück, hat der Lieferer dem Besteller die gesamten Nachbesserungskosten zu erstatten.
13. Bei der Berechnung der Nachbesserungskosten sind die Abteilkosten anzusetzen.
14. Werden bei der Bearbeitung an Guß- und Schmiedestücken Mängel sichtbar, die zur Folge haben, daß das Guß- oder Schmiedestück als Ausschuß verworfen wird (nutzlos aufgewendete Bearbeitungskosten), hat der Lieferer den dadurch entstandenen Schaden ohne Rücksicht auf Verschulden in Höhe des Grundlohnes, zuzüglich 50 % Zuschlag für indirekte Grundkosten und Abteilkosten, zu erstatten. Ansprüche auf Ersatz des weiteren Schadens werden hierdurch nicht berührt. Wird wegen der nicht qualitätsgerechten Lieferung eines Guß- oder Schmiedestückes Vertragsstrafe berechnet, so ist diese auf die Bearbeitungskosten anzurechnen.
15. Die Maschinenbaubetriebe sind verpflichtet, die Reihenfolge und den Umfang der Arbeitsgänge bei Guß- und Schmiedestücken mit dem Ziel zu überprüfen, verdeckte Mängel in kurzer Zeit und mit geringstem Aufwand festzustellen.
16. Vereinbaren die Partner unter Berücksichtigung der Technologie des materialverarbeitenden Betriebes Umfang und Reihenfolge der Arbeitsgänge sowie die erforderliche Arbeitszeit, werden die nutzlos aufgewendeten Bearbeitungskosten entsprechend der Festlegung auch dann erstattet, wenn der Besteller den Umfang der Bearbeitungszeit bzw. die Anzahl der Bearbeitungsstufen weiter reduziert hat.
17. Gießereierzeugnisse, die bis zum endgültigen Einbau in ein Erzeugnis nach Bearbeitung längere Zeit lagern und durch eine nach der Bearbeitung eingetretene Alterung nicht mehr verwendungsfähig sind, werden von dem Lieferer weder ersetzt noch können die hierbei nutzlos aufgewendeten Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Die Ziffern 9 bis 11 des Abschnittes III der Richtlinien werden die Ziffern 18 bis 20.

§ 4

Die Bestimmungen dieser Anordnung werden Bestandteil noch nicht oder schlecht erfüllter Verträge.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.  
Berlin, den 20. September 1957

**Der Minister für Berg- und Hüttenwesen**

I. V.: Friedemann  
Staatssekretär